

Die Definition von wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen

Kreditinstitute sind nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 Abs. 6 GwG verpflichtet, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen und Personengesellschaften zu erheben. Die betreffenden Kunden sind verpflichtet, entsprechende Angaben zu machen und uns bei evtl. Veränderungen zu informieren.

§ 4 Abs. 6 GwG:

(6) Der Vertragspartner hat dem Verpflichteten die zur Erfüllung der Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

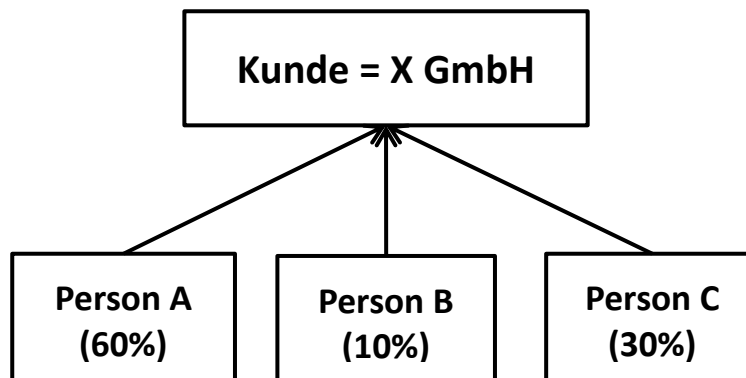
Bei der Betrachtung sind hierbei die Eigentums- und Beteiligungsstrukturen der Gesellschaften relevant. **Ein wirtschaftlich Berechtigter nach GwG ist grundsätzlich eine natürliche Person, welche folgender Definition genügt:**

(6) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Hierzu zählen insbesondere:

1. bei **Gesellschaften**, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards unterliegen, jede natürliche Person, welche **unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile** hält oder **mehr als 25 % der Stimmrechte** kontrolliert,
2. bei rechtsfähigen **Stiftungen** und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen,
 - a) jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise **25 Prozent oder mehr** des Vermögens kontrolliert,
 - b) jede natürliche Person, die als Begünstigte von 25 Prozent oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist,
 - c) die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
 - d) jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt,
3. bei **Handeln auf Veranlassung** derjenige, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

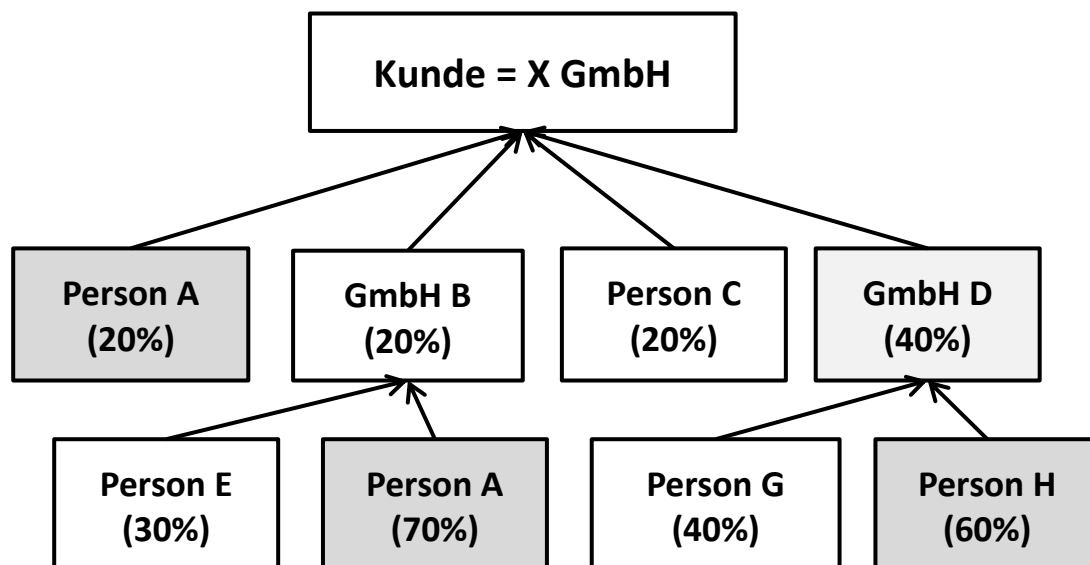
Beispiele für wirtschaftlich Berechtigte (wB):

Unmittelbare Beteiligung



A und C sind wB, da sie jeweils mehr als 25% an der X GmbH halten.

Mehrstufige Beteiligungsstrukturen



A ist wB, da er direkt 20% an der X-GmbH hält und zusätzlich die B-GmbH beherrscht, die wiederum zu 20% an der X-GmbH Anteil hat. H ist wB der X-GmbH, da er eine Mehrheitsbeteiligung an der D-GmbH hält, die mehr als 25% an der X-GmbH hält. Es sind auf der ersten Beteiligungsstufe somit die natürlichen Personen zu nennen, die mehr als 25% halten. Bei Gesellschaften sind auf der ersten Beteiligungsstufe grundsätzlich diejenigen zu betrachten, die mehr als 25% halten. Dann ist auf der zweiten Beteiligungsstufe zu prüfen, welche natürliche Person die Gesellschaft tatsächlich beherrscht (Mehrheitsbeteiligung oder Stimmrechtskontrolle). Diese natürlichen Personen sind dann jeweils wB.